

Allgemeine Vertragsbedingungen

Der Eigenbetrieb Kommunalen Immobilienservice KIS der Stadt Weiterstadt vermietet die Räumlichkeiten des Schloss Braunshardt zu folgenden Bedingungen:

01. Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Mietvertrages, dessen Bestandteil diese allgemeinen Vertragsbedingungen sind. Etwaige Terminvormerkungen sind unverbindlich bis zur Entrichtung des Entgeltes durch den Mieter und begründen keinerlei Rechte. Mündliche Absprachen sind ungültig.
02. **Der voraussichtlich zu leistende Mietpreis sowie eine Kautions in gleicher Höhe muss vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin auf dem Konto des Vermieters gutgeschrieben sein.** Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach besonderer Absprache und durch schriftlichen Vermerk möglich. Die örtlichen Vereine und Organisationen nach Ziffer 6 des Mietpreistarifs sind von den Vorausleistungen und Kautionen befreit.
03. Beim Rücktritt vom Vertrag haftet der Mieter für den vollen Mietausfall. Soweit eine anderweitige Vermietung erfolgt, für eine eventuelle Mindereinnahme. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach besonderer Absprache und durch schriftlichen Vermerk möglich.
04. Der Mieter verpflichtet sich, allen feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Wegen des Brandsicherheitsdienstes hat sich der Mieter mit dem Ordnungsamt der Stadt Weiterstadt in Verbindung zu setzen. Bei der Verwendung von Bühnenfeuerwerk, Verbrennungsmotoren, Pyrotechnik, Vernebelungstechnik, offenem Feuer usw. ist in jedem Fall der Vordruck gem. § 17 HBKG auszufüllen. Die Entscheidung über den Einsatz einer Brandsicherheitswache obliegt dem Ordnungsamt. Die Kosten hierfür werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt. Der Mieter ist weiterhin verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunden sowie für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen sind. Er haftet für Ruhe und Ordnung in den gemieteten Räumen und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht. Die notwendigen steuerlichen und polizeilichen Anmeldungen der Veranstaltung sowie die Entrichtung der erforderlichen Gebühren und Steuern ist Sache des Mieters.

Veranstaltungen im Schloss Braunshardt müssen bis spätestens 22.00 Uhr beendet sein.

In den gesamten Räumlichkeiten des Schlosses besteht absolutes Rauchverbot. Die Benutzung des Kamins erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister.

05. Vor und nach der Anmietung erfolgt eine Übergabe der angemieteten Räume/Einrichtungsgegenstände vom Mieter bzw. Vermieter.
06. Die Bewirtung einer Veranstaltung erfolgt durch einen externen Caterer nach Wahl.
07. Die Anbringung von Dekorationen ist Sache des Mieters. Über die Art und Anbringung der Dekoration hat sich der Mieter rechtzeitig vorher mit dem Vermieter zu verständigen. Für Beschädigungen aller Art durch Anbringen, Entfernen oder Transport der Dekoration haftet der Mieter.

08. Die Nutzung des Schlossparks inkl. Brunnenanlage geschieht auf eigene Gefahr. Der Vermieter haftet **nicht** für Schäden. Die Brunnenanlage darf nicht betreten werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter für Sach- und Personenschäden.
09. Das Betreten der Räume mit Pfennigabsätzen ist untersagt.
Haustiere innerhalb der Räumlichkeiten sind nicht erlaubt.
10. Der Vermieter übernimmt für die vom Mieter zu der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände und für die dort anlässlich der Veranstaltung verkehrenden Personen keine Haftung. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist vom Mieter dem Vermieter vor Durchführung der Veranstaltung nachzuweisen. Der Vermieter haftet im Falle eines Schadens nur, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachzuweisen sind.
11. Feuerwerke, aufsteigende und freifliegende Lampions etc. bedürfen einer entsprechenden Sondergenehmigung durch die Ordnungsbehörde der Stadt Weiterstadt. Feuerwerke dürfen ausschließlich von einem Pyrotechniker gestartet werden.
12. Der Vermieter stellt die technischen Einrichtungen nur dann zur Verfügung, wenn das vom Mieter zur Bedienung ausgewählte Personal vorher eine entsprechende Einweisung durch den Vermieter erhalten hat. **Für alle zusätzlichen elektrischen Geräte werden Sicherheitssteckdosenleisten benötigt. Zusätzliche elektrische Geräte müssen darüber hinaus dem Vermieter vorab gemeldet werden, damit die entsprechende Stromversorgung bereitgestellt werden kann.**
13. Die angemieteten Räume sind vom Mieter im besenreinen Zustand zurückzugeben. Besonders starke Verschmutzungen sind vom Mieter zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Reinigung von der Stadt übernommen und die Kosten gemäß Mietpreistarif angefordert.
14. Der bei der Veranstaltung angefallene Müll ist vom Mieter unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollte dies nicht geschehen, wird die Entsorgung seitens des Vermieters vorgenommen und eine Mindestpauschale gemäß Mietpreistarif erhoben bzw. die tatsächlich entstandenen Kosten beim Mieter angefordert.
15. Die vom Mieter gewünschte Bestuhlung erfolgt durch den Vermieter anhand der vorliegenden Bestuhlungspläne
16. Die angemieteten Räume, deren Einrichtung und Mobiliar sind pfleglich zu behandeln. Das Mobiliar ist zu säubern. Die Kosten für die Instandsetzung von Schäden, die durch den Mieter, dessen Beauftragte oder Gäste verursacht werden oder dadurch notwendige Neuanschaffungen sind vom Mieter zu tragen.
17. Auf die Benutzung von Einweggeschirr (Pappe, Plastik) soll verzichtet werden.
18. Für eine evtl. Plakatierung zum Zwecke der Werbung für die lt. Mietvertrag vorgesehene Veranstaltung ist vom Mieter die erforderliche Genehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Weiterstadt einzuholen.
19. Die Anwesenheit des Hausmeisters ist nur auf besonderes Verlangen des Mieters bzw. auf besondere Anweisung des Vermieters erforderlich. Die Kosten hierfür hat der Mieter gemäß Entgeltverzeichnis zu entrichten.

20. Das Parken von Fahrzeugen ist im Schlosspark strengstens untersagt. Lediglich das Befahren der Anlage zum Be- und Entladen ist gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
21. Das Mitbringen eigener Beschallungsanlagen ist untersagt, wenn eine Beschallungsanlage gewünscht wird, kann diese dazugemietet werden.